

## Richtlinien für den Schülertransport in der Gemeinde Werthenstein

Gemäss § 36 des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Gemeinden unter anderem verpflichtet den Transport der Lernenden zu organisieren. Der Gemeinderat erlässt dazu folgende Richtlinien.

1. Grundsätzliches
2. Angebot
3. Bemessungs – und Zumutbarkeitskriterien
4. Anrecht für die Benützung des Schulbusses

### 1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Werthenstein führt für die entfernten Gebiete Schülertransporte durch. Es besteht ein Routenplan ( im Anhang ) mit ersichtlichen Haupt – und Erweitertenrouten, Halte – und Endstationen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen besteht die Möglichkeit der Mittagsverpflegung an den jeweiligen Schulen. In seltenen Ausnahmefällen kann zu Handen des Gemeinderates ein Gesuch gestellt werden. Solche Ausnahmegewilligungen werden in Absprache mit dem Schulverwalter separat abgehandelt und entschädigt.

### 2. Angebot:

<b>Kindergarten und Primarschule:</b>	Morgens	2 Hinfahrten
	Mittags	1 Rückfahrt
	Nachmittags	1 Hinfahrt
	Nachmittags	1 Rückfahrt
<b>Oberstufen:</b>	Morgens	1 Hinfahrt
	Nachmittags	1 Rückfahrt

**Fahrten zu Frühstunden werden dem Stundenplan angepasst und auf ein nötiges Minimum ( Witterungsverhältnisse während den Wintermonaten ) beschränkt anfangs Schuljahr festgelegt.**

Der detaillierte Fahrplan mit Abfahrtszeiten wird von den jeweiligen Schulbusfahrer / Innen pro Schuljahr neu erstellt und den betroffenen Familien via Schulleitung ausgehändigt.

### 3. Bemessungs – und Zumutbarkeitskriterien:

Grundsätzlich wird ein Schulweg von ca 1.5 Km oder 30 Minuten Fussmarsch für Kinder bis und mit 3. Primarklasse als zumutbar erachtet. Ab der 4. Primarklasse wird die Benützung des Velos oder Mofas vorausgesetzt. Dabei sind die topografischen wie die sicherheitstechnischen Voraussetzungen des Schulweges zu berücksichtigen.

### 4. Anrecht für die Benützung des Schulbusses:

Die Kinder bis und mit 3. Primarklasse werden bis zu den Endstationen der erweiterten Route geführt und abgeholt. Ab der 4. Primarklasse sind die mit X bezeichneten Haltestellen der Hauptroute verbindlich.

Ist im Schulbus genügend Platz vorhanden, können auch Kinder ab der 4. Primarklasse das Angebot der erweiterten Route nutzen, in Absprache mit den jeweiligen Schulbusfahrer / Innen. Für die Kinder vom Farnbüel – Quartier besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Mitfahrgelegenheit am Mittag, sofern genügend Platz vorhanden ist. Priorität haben die Kindergärtler, dann 1. – 3. Klässler.

Der Schulbus kann von Schulklassen auf Anfrage, für schulzahnärztliche Untersuchungen, Exkursionen oder Projekte benutzt werden. Die Bewilligung muss beim Schulverwalter eingeholt werden.

Diese Richtlinien sind gültig mit Beginn des Schuljahres 2004 / 2005 für das ganze Gemeindegebiet und ersetzen alle bisherigen Weisungen bezüglich Schülertransport in der Gemeinde Werthenstein.

**Gemeinderat Werthenstein**

**Schulverwalter**

**Gemeindeschreiber**

Mai 2004

Fredy Röösl

Erwin Bucher